

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KLAUS WENKERT MEDIZINTECHNIK GMBH

Teil 1: Allgemeine Bedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („**Kunden**“), wenn der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AGB gelten insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für Geschäftsbeziehungen, bei denen der Kunde
 - a. den Verkauf und/oder die Lieferung von Produkten („**Produkte**“), insbesondere im human- und veterinärmedizinischen Bereich wie Endoskopie, Spritzen, Injektions- und Applikationssysteme, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Produkte selbst herstellen oder bei unseren Lieferanten einkaufen; und/oder
 - b. Entwicklungsarbeiten im Zusammenhang mit Modifizierungen unserer Produkte an die Wünsche und Vorgaben des Kunden („**Dienstleistungen**“); und/oder
 - c. die Erbringung von Reparaturserviceleistungen oder sicherheitstechnischen Überprüfungen („**Werke**“); und/oder
 - d. sonstige, d.h. andere als in vorstehenden lit. a. bis c. und/oder Mischformen aus den in lit. a. bis c. genannten Leistungen, über die keine gesonderte vertragliche Vereinbarung entsprechend Abs. (6) getroffen wird,

in Auftrag gibt. Mit „**Leistungen**“ bezeichnen diese AGB jede Form unserer Tätigkeit, soweit nicht der Begriff ausdrücklich anders beschrieben wird.

- (3) Unsere AGB bestehen aus vier Teilen. Teil 1 regelt die allgemeinen Bedingungen, während Teil 2 besondere Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Produkten, Teil 3 besondere Bedingungen für Dienstleistungen und Teil 4 besondere Bedingungen für Werke regelt.
- (4) Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge über Produkte, Dienstleistungen und Werke mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Geschäftsbedingungen werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (5) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst wenn wir hiervon Kenntnis haben und ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis in die Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (6) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben stets Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (7) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellten Produkte erwerben bzw. die angeforderten Werke, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen in Auftrag geben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung bzw. Anforderung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, in Textform, in elektronischer Form oder, bei Produkten, durch deren Auslieferung an den Kunden erklärt werden.
- (3) Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische oder medizinische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Lieferung bzw. Leistung ist unsere Auftragsbestätigung, sofern erfolgt, einschließlich dieser AGB maßgebend. Mündliche Zusagen oder Abreden vor Auftragsbestätigung sind unverbindlich und werden durch die Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich sind. § 1 Abs. (6) der AGB bleibt unberührt.
- (5) Wir behalten uns sämtliche Rechte (insbesondere Eigentums- und Urheberrechte) an den dem Kunden im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, wie beispielsweise Abbildungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und Arbeitspläne („**Unterlagen**“) vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind auf unsere Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben.

§ 3 Leistungsfristen und -termine, Verzug

- (1) Die Leistungsfristen und -termine werden individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung bzw. des Auftrags angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, bemisst sich die Frist in Abhängigkeit von der jeweiligen von uns zu erbringenden Leistung an der entsprechenden branchenüblichen Durchschnittszeit und beträgt, soweit die branchenübliche Durchschnittszeit nicht kürzer bemessen ist, mindestens acht (8) Wochen ab Vertragsschluss, ansonsten die branchenübliche Durchschnittszeit. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Leistungsfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (2) Leistungstermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag als verbindlich vereinbart wurden und der Kunde uns alle zur Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie Genehmigungen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat. Bei späteren Zusatz- oder Ergänzungsvereinbarungen verlängern bzw. verschieben sich die Leistungsfristen bzw. Leistungstermine entsprechend. Solange der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit uns gegenüber im Verzug ist, ruht unsere Leistungspflicht. Bei schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden sind wir berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde bestellte Produkte spätestens drei (3) Monate nach der Bestellung abzurufen. Bei nicht rechtzeitigem Abruf können wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- (4) Sofern wir verbindliche Leistungsfristen und -termine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen. Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Nichtverfügbarkeit der Leistung. Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Umstände und Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe; diese entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Leistungsfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Störung und der Kunde wird in angemessener Weise vom Eintritt der Störung unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei (2) Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es trifft uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Eintritt unseres Verzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise gemäß unserer Preisliste für sämtliche dort aufgeführte Leistungen.
- (2) Wurde eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart und enthält unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste keine Preisangaben zur vereinbarten Leistung, so gilt die übliche Vergütung als vereinbart. Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für bestimmte Werkzeuge oder Materialien und Kosten für Leistungen Dritter sowie alle weiteren mittelbaren Aufwendungen sind separat und im Voraus zu erstatten, sofern schriftlich keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Sämtliche Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Tatsächlich anfallende Verpackungs-, Versand- und Transportkosten der Lieferung werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu tragen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- (4) Der Mindestauftragswert beträgt EUR 100,00 netto.
- (5) Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Erbringung der Leistung abzüglich 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung oder spätestens innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang bei uns. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.
- (6) Sofern wir mit dem Kunden nichts anderes vereinbaren, sind wir berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung unmittelbar nach Abschluss des Vertrages in folgender Höhe zu verlangen:
 - a. Betrifft der Vertrag die Lieferung von Produkten, so beträgt die Höhe der Vorauszahlung 30 % des Gesamtpreises, wenn der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis für die Lieferung den Betrag von EUR 5.000,00 netto überschreitet.
 - b. Betrifft der Vertrag die Erbringung von Dienstleistungen oder Werkleistungen, so beträgt die Höhe der Vorauszahlung 30 % der Gesamtvergütung, wenn der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis für die Leistung den Betrag von EUR 10.000,00 überschreitet.

Mit Abschluss des Vertrages wird dem Kunden eine Rechnung über die Vorauszahlung erstellt. Die Vorauszahlung ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Rechnung entsprechend vorstehendem Abs. (5) zu zahlen.

Die Nichtzahlung der Vorauszahlung begründet unsererseits ein Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrecht. Bei verspäteter Zahlung der Vorauszahlung verlängert sich eine verbindliche Leistungsfrist entsprechend um den Zeitraum der Verspätung.

- (7) Befindet sich der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in jeweils geltender gesetzlicher Höhe zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (8) Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (9) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (10) Solange der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber uns im Verzug ist, ruht unsere Leistungspflicht im Hinblick auf sämtliche Verträge und Einzelverträge.
- (11) Wird für uns nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf Kaufpreis bzw. Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so können wir von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt uns unbenommen.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Kunden, Verhalten bei Zwischenfällen

- (1) Der Kunde unterstützt uns bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen; diese Unterstützung umfasst auch die Bereitstellung aller dem Kunden zur Verfügung stehenden Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendig oder nützlich sein können. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass uns rechtzeitig und ohne dass es einer besonderen Aufforderung bedarf alle für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien zur Verfügung stehen und wir über alle Ereignisse und Umstände benachrichtigt werden, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen von Bedeutung sein können. Der Kunde hat uns insbesondere über mögliche Risiken, die mit den zu untersuchenden oder herzustellenden Materialien oder Produkten verbunden sein können, zu informieren und bestehende öffentliche, betriebliche oder regulatorische Sicherheitsvorschriften und damit verbundene vertrauliche betriebliche Belange zu erläutern, die bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen beachtet werden sollen.
- (2) Der Kunde wird uns unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass Leistungen oder Produkte möglicherweise gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen oder Dritte möglicherweise unsere gewerblichen Schutzrechte verletzen. Ein entsprechender Freistellungsanspruch nach § 7 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Falls der Kunde von Zwischenfällen erfährt, die unsere Produkte und Leistungen betreffen, muss er uns diesen Zwischenfall unverzüglich mitteilen. Der Kunde stimmt jede weitere Maßnahme und Reaktion auf den Zwischenfall mit uns ab.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritte (insbesondere Behörden) und/oder die Öffentlichkeit von Zwischenfällen im Zusammenhang mit unseren Produkten und Leistungen ohne vorherige Absprache mit uns zu informieren, es sei denn, der Kunde ist auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur sofortigen Weitergabe der Informationen verpflichtet. In diesem Fall wird uns der Kunde unverzüglich darüber informieren.

§ 6 Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere auch der Teile 2 bis 4, nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Wir haften nicht für die Folgen unsachgemäßer Änderung oder Behandlung der Produkte, bei medizinisch technischen Geräten insbesondere nicht für durch Verwendung ungeeigneter Reagenzien verursachte Schäden oder die Folgen mangelhafter Wartung seitens des Kunden oder Dritter sowie für Mängel, die auf normalem Verschleiß beruhen oder durch den Transport verursacht wurden.
- (4) Die sich aus dem vorstehenden Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit wir oder ein Erfüllungsgehilfe einen Mangel arglistig verschweigen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Produkts, des Werks bzw. der Dienstleistung übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), dem Medizinproduktegesetz (MPG) oder dem Arzneimittelgesetz (AMG).
- (5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den jeweils niedrigeren Wert aus Auftragswert (bei Rahmenverträgen mit Abrufvereinbarung den Wert der Abrufmenge) oder der Deckungssumme unserer jeweiligen Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Deckungssumme je Schadensereignis beträgt EUR 15.000.000,00 pauschal für Personen und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

§ 7 Freistellung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, uns und unsere verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter und Beauftragten von allen aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter durch die vom Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitgestellten Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien freizustellen und schadlos zu halten und uns gegen solche Ansprüche zu verteidigen, es sei denn, wir, unsere verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Zur Durchführung einer Drittrechtsrecherche/-prüfung sind wir nicht verpflichtet, es sei denn, eine solche ist ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.
- (2) Wir benachrichtigen den Kunden rechtzeitig schriftlich über entsprechende Ansprüche Dritter und der Kunde ist berechtigt - soweit er uns die Einhaltung seiner Verpflichtung nach vorstehendem Abs. (1) ausdrücklich bestätigt -, sich auf eigene Kosten gegen einen solchen Anspruch zu verteidigen, die Kontrolle über die Verfahren zu übernehmen und Ansprüche durch Vergleich beizulegen.

- (3) Der Kunde verpflichtet sich, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die (a) aus einer Beschädigung der Produkte während des Gebrauchs, der Lagerung und der Benutzung der Produkte durch den Kunden und/oder (b) einer nicht sachgemäßen Verwendung der Produkte resultieren, sofern der Schaden nicht durch einen Mangel des Produktes verursacht wurde, für den wir allein oder weit überwiegend verantwortlich sind.
- (4) Soweit unsere Produkte nicht durch uns zur mehrfachen Verwendung und/oder Resterilisierung bestimmt sind, stellt uns der Kunde uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer mehrfachen Verwendung der Produkte, einer Resterilisierung der Produkte und/oder einer sonstigen Wiederaufbereitung der Produkte im Sinne des § 5 Abs. (12) des 2. Teils resultieren.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Drittschäden abzuschließen, die aus einer unsachgemäßen Lagerung, unsachgemäßen Verwendung und/oder unsachgemäßen Mehrfachverwendung bzw. Resterilisierung der Produkte resultieren. Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8 Geistiges Eigentum, Verwendungsbeschränkung

- (1) Sofern von den Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist und bleibt jede Partei alleiniger Eigentümer der Patentrechte, des Know-hows und der anderen gewerblichen Schutzrechte, die von dieser Partei kontrolliert werden und die bereits bestanden oder außerhalb des jeweiligen Vertrages entstehen („**Hintergrundtechnologie**“). Soweit unsere Hintergrundtechnologie mit der Vordergrundtechnologie nach Abs. (2) untrennbar verschmolzen und für die Verwertung der Ergebnisse durch den Kunden zwingend erforderlich ist, hat der Kunde das Recht, den Abschluss eines Lizenzvertrages zur nicht ausschließlichen Nutzung dieser Hintergrundtechnologie zu angemessenen und marktüblichen Bedingungen zu verlangen.
- (2) Soweit wir zur Durchführung der Leistungen Hintergrundtechnologien des Kunden benötigen, gewährt uns der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares und unterlizensierbares Nutzungsrecht an dieser Hintergrundtechnologie während der Laufzeit und ausschließlich zu Zwecken des Vertrages.
- (3) Sofern von den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird, bleiben sämtliche Ergebnisse, Zwischen- und Endergebnisse sowie alle Prozesse, die im Rahmen der Vertragsdurchführung und während der Laufzeit des Vertrages von uns geschaffen werden und alle Rechte hieran (einschließlich möglicher Urheberrechte) („**Vordergrundtechnologie**“), - soweit gesetzlich zulässig - unser Eigentum und gelten als unsere vertraulichen Informationen. Werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, die von unseren bisherigen Patenten nicht umfasst sind, von einer Vertragspartei entwickelt, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde verpflichtet sich jedoch, auf unser Verlangen uns die Erfindung bzw. seinen Anteil an der Erfindung gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu übertragen. Werden wir und der Kunde Miturheber eines Werks im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, so verzichtet der Kunde auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 8 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz).
- (4) Unsere Leistungen können Produkte enthalten, deren Verwendung durch den Kunden patent- oder lizenzrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Einzelheiten zu solchen Beschränkungen sind unseren jeweiligen Produktbeschreibungen, der jeweiligen Packungsbeilage oder gegebenenfalls unserem Internetauftritt zu entnehmen. Diese können darüber hinaus vom Kunden vor und nach Vertragsabschluss bei uns angefordert werden.

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) Jede Partei wird angemessene und erforderliche Anstrengungen unternehmen, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen wie ihre eigenen vertraulichen Informationen, aber keinesfalls mit weniger als mit der für den Schutz ähnlicher vertraulicher Informationen üblichen Sorgfalt. Jede Partei stellt sicher, dass ihre

Mitarbeiter, Beauftragten und Auftragnehmer die Vertraulichkeitsbestimmungen dieser Ziffer befolgen.

- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der ausgetauschten Informationen nach Abs. (1) entfällt, soweit
 - a. diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung der anderen Partei aufgehoben ist; oder
 - b. die Informationen vor unserer Bekanntgabe oder der Bekanntgabe des Lieferanten bereits der anderen Partei bekannt waren und dies der anderen Partei unverzüglich mitgeteilt wird; oder
 - c. die Informationen durch Publikation oder in sonstiger Weise jedermann öffentlich zugänglich sind oder werden; oder
 - d. die Informationen uns oder dem Lieferanten bekannt werden, ohne direkt oder indirekt von der anderen Partei zu stammen; oder
 - e. auf Grund einschlägiger Vorschriften Behörden zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Verpflichtung der Parteien, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu schützen, endet zehn (10) Jahre nach dem Datum der Beendigung des jeweiligen Vertrages.
- (4) Die die vertraulichen Informationen einer Partei jeweils empfangende Partei hat auf schriftliche Anforderung der anderen Partei sämtliche Dokumente und Unterlagen, welche vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne enthalten und sämtliche Kopien hiervon auf Verlangen an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten, soweit gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Im Falle von nicht herausgabefähigen Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, wie Festplatten o. ä., sind die entsprechenden Dokumente durch die empfangende Partei zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten. Die empfangende Partei wird auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht, soweit die Parteien schriftlich Anderweitiges vereinbart haben.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner internationalen Kollisionsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehung zum Kunden, einschließlich dieser AGB, ist, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz in Tuttlingen (Amtsgericht Tuttlingen, Landgericht Rottweil).

Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder dem Erfüllungsort zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame und durchführbare

Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

- (4) Diese AGB sind auf unserer Seite www.wenkert.com/AGB in deutscher und in englischer Fassung abrufbar. Soweit sich eine Abweichung ergibt, ist der deutsche Text maßgeblich.

Teil 2: Besondere Bedingungen für Verkauf und Lieferungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Bedingungen für Verkäufe und Lieferungen von Produkten („**Verkaufsbedingungen**“) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen, soweit wir uns zur Lieferung von Produkten an den Kunden verpflichten (§§ 433 ff. BGB). Die Verkaufsbedingungen gelten auch für Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben (§ 651 BGB).
- (2) Sollten sich im Einzelfall die Verkaufsbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Verkaufsbedingungen vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist.

§ 2 Teilleistungen

Wir sind zur Erbringung einer Teilleistung nur befugt, wenn

- a. die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
- b. die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist; und
- c. dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

§ 3 Sonderanfertigungen nach Kundenvorgaben, Änderungsvorbehalt

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass wir Sonderanfertigungen, also Produkte, die nach Zeichnungen, Muster, Spezifikationen oder anderen Angaben des Kunden hergestellt werden, nur in jeweils bestellten Tranchen produzieren. Im Rahmen der Festlegung der tatsächlich produzierten Menge berücksichtigen wir eine bei der Produktion übliche Höhe an Ausschussproduktion. Wir können dabei nicht ausschließen, dass im Rahmen der Produktion die übliche Ausschusshöhe über- oder unterschritten wird.
- (2) Etwaige Abweichungen des Umfangs der hergestellten Produkte von der vereinbarten Menge teilen wir dem Kunden unverzüglich, spätestens mit der Lieferung, mit.
- (3) Im Falle des Vorliegens einer Abweichung im Sinne des vorstehenden Abs. (1) sind wir berechtigt, den Leistungsumfang entsprechend der tatsächlichen Produktion um maximal +/- fünf (5) % anzupassen. Der Kaufpreis wird proportional gemäß der Abweichung der Lieferung angepasst.

§ 4 Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen der Produkte EXW Produktionsstätte Klaus Wenkert Medizintechnik GmbH (Incoterms 2010).
- (2) Für den Annahmeverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er uns gegenüber seine sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden

angemessen einzulagern oder nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz verlangen.

- (3) Verzögert sich unsere Lieferung, ist der Kunde zum Rücktritt nur berechtigt, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

§ 5 Beschaffenheit, Rechte des Kunden bei Mängeln, Untersuchungspflicht

- (1) Wir gewährleisten, dass die Beschaffenheit unserer Produkte den beiliegenden Produktinformationen sowie unseren Spezifikationen entspricht. Diesen Spezifikationen liegen analytische Methoden und Verfahren unsererseits zugrunde. Soweit vertraglich nichts anders vereinbart, schulden wir lediglich Produkte, die sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann.
- (2) Wir gewährleisten, dass unsere Produkte frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter innerhalb Deutschlands und den übrigen Ländern der Europäischen Union sind.
- (3) Wir gewährleisten, dass unsere Produkte die notwendigen Produktzulassungen in Deutschland und den übrigen Ländern der Europäischen Union besitzen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die den Produkten beiliegenden Gebrauchsanweisungen nicht in allen in den Ländern der Europäischen Union gebräuchlichen Sprachen beigefügt sind. Werden unsere Produkte nach außerhalb der Europäischen Union exportiert, übernehmen wir keine Gewährleistung für die Konformität unserer Produkte mit den im jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Wir übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass unsere Produkte keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen, soweit das Produkt nach den Spezifikationen und/oder den Informationen, Unterlagen, Daten sowie dem Material des Kunden hergestellt, verkauft und/oder geliefert wird, soweit wir darlegen, dass uns kein Verschulden im Hinblick auf die Schutzrechtsverletzung trifft. § 7 des Teil 1 dieser AGB (*Freistellung*) gilt.
- (5) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer (1) Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von einer (1) Woche ab Lieferung in Schriftform anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (6) Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Produkte zu. Wir können uns hierzu eines fachlich qualifizierten Dritten bedienen. Sofern sich herausstellt, dass ein vom Kunden behaupteter Mangel tatsächlich nicht besteht oder durch eine unsachgemäße Verwendung, Transport und/oder Lagerung durch den Kunden verursacht wurde, sind wir berechtigt, jegliche Aufwendungen, die durch die Verfolgung der Mängelrüge entstanden sind, dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde zumindest grob fahrlässig gehandelt hat.
- (7) Ist das gelieferte Produkt mangelhaft, leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (8) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Produkt zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde das mangelhafte Produkt nach den gesetzlichen Vorschriften herauszugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau bzw. die Entfernung des mangelhaften Produkts noch den erneuten Einbau bzw. die erneute Einsetzung.

- (9) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder haben wir sie nach den gesetzlichen Vorschriften verweigert, richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung von § 6 des Teil 1 dieser AGB (*Haftungsbeschränkung, Schadensersatz*).
- (10) Dem Kunden stehen aufgrund eines mangelhaften Produktes keine Rechte zu, wenn dieser Mangel vom Kunden oder von einem Dritten verursacht wurde und wir den betreffenden Mangel nicht zu vertreten haben. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Kunde oder ein Dritter Änderungen an dem Produkt vorgenommen hat, für das Produkt ungeeignete Reagenzien verwendet hat oder der Mangel auf eine unsachgemäße Lagerung beim Kunden zurückzuführen ist.
- (11) Soweit unsere Produkte nicht durch uns zur mehrfachen Verwendung und/oder Resterilisierung bestimmt sind, sind Ansprüche des Kunden wegen der fehlenden Wiederverwertbarkeit dieser Produkte ausgeschlossen.
- (12) Soweit unsere Produkte nicht durch uns zur mehrfachen Verwendung und/oder Resterilisierung bestimmt sind, sind Ansprüche des Kunden, die sich aus einer mehrfachen Verwendung, einer Resterilisierung und/oder einer sonstigen Aufbereitung der Produkte resultieren, ausgeschlossen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den verkauften Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher - auch zukünftig entstehender - Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für bestimmte vom Kunden bezeichnete Produkte geleistet worden sind.
- (2) Die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („**Vorbehaltsprodukte**“) dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsprodukte, insbesondere eine Pfändung, oder jede andere Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte sowie eine etwaige Beschädigung oder die Vernichtung der Ware unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben, uns bei einer solchen Maßnahme im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen und die uns zur Last fallenden angemessenen Interventionskosten zu tragen.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte im ordentlichen Geschäftsgang zu verwenden und weiter zu veräußern, wenn er nicht einem Dritten bereits Ansprüche aus einer solchen Weiterveräußerung im Voraus abgetreten hat. Er ist verpflichtet, seinem Abnehmer gegenüber das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vorzubehalten. Ferner tritt der Kunde zur Sicherung der gesicherten Forderungen alle Ansprüche, die ihm gegen seinen Abnehmer im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte zustehen, an uns im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- (5) Nach der Abtretung ist der Kunde ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Unsere Einziehungsbefugnis wird dadurch nicht berührt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen. Auf unser Verlangen hat der Kunde den Drittschuldner bekannt zu geben und ihm die Abtretung anzuzeigen. Unabhängig davon haben wir das Recht, die Abtretung dem Drittschuldner selbst anzuzeigen. Der Kunde verpflichtet sich, seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte nicht an Dritte abzutreten, sich auf Einwendungen aus einem etwa bestehenden Abtretungsverbot uns gegenüber nicht zu berufen und mit dem Drittschuldner kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.
- (6) Der Kunde ist berechtigt die Vorbehaltsprodukte zu be- oder verarbeiten. Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsprodukte durch den Kunden erfolgt stets in unserem Namen und Auftrag. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Vorbehaltsprodukte

zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Für die in unserem Namen entstehende neue Sache bzw. unseren Miteigentumsanteil gelten die vorstehenden Absätze (1), (4) und (5) sinngemäß. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt wird. Erlischt durch die Verbindung oder Vermischung unser Eigentum, so überträgt uns der Kunde bereits jetzt die ihm gegebenenfalls zustehenden Eigentumsrechte im Umfang des Wertes der Vorbehaltsprodukte. Auch für die hierdurch entstehenden Miteigentumsrechte gelten Absätze (1), (4) und (5) sinngemäß.

- (7) Wir verpflichten uns, die bestehende Sicherung nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.
- (8) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach den vorstehenden Absätzen (2) und (3), nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 7 Weiterverkauf und Abgabe

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, bei Weiterverkauf oder Abgabe unserer Produkte die jeweils einschlägigen Gesetze, insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ggf. medizintechnikrechtliche bzw. arzneimittelrechtliche und pharmazeutische Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten.
- (2) Absatz (1) gilt auch, wenn der Kunde unsere Produkte weiterverarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden hat.
- (3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits ist es dem Kunden untersagt, unsere geschützten Marken für Waren fremder Herstellung oder für verarbeitete Waren zu verwenden.
- (4) Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Produkte nur vollständig (einschließlich Verpackung, Bedienanleitungen, Warnhinweisen, etc.) zu verkaufen oder abzugeben. Klinikpackungen sind zur Verwendung in Krankenhäusern bestimmt und dürfen nur im Ganzen und nicht in Teilmengen und nur im Originalverschluss weiterveräußert werden. Ausgenommen hiervon sind Lieferungen im Rahmen eines behördlich genehmigten Versorgungsvertrages durch Versorgungsapotheken gemäß § 14 Apothekengesetz. Eine Belieferung von anderen Abnehmern mit Klinikpackungen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass diese Abnehmer diese Klinikpackungen ihrerseits an Krankenhäuser oder Versorgungsapotheken gemäß § 14 Apothekengesetz weiterveräußern.
- (5) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Produkte einer Export- oder Importkontrolle unterliegen können. Jede Vertragspartei ist selbst dafür verantwortlich, die entsprechenden Export- und Importbestimmungen einzuhalten.

§ 8 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Ablieferung bzw. Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (3) Unberührt bleiben gesetzliche Verjährungsregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist von unserer Seite (§ 438 Abs. 3 BGB), für Ansprüche im Lieferantenregress (§ 479 BGB), aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), aus dem

Medizinproduktegesetz (MPG), aus dem Arzneimittelgesetz (AMG) sowie für die in Teil 1 § 6 Abs. (2) und Abs. (4) genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Teil 3: Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Bedingungen für Dienstleistungen („**Bedingungen für Dienstleistungen**“) gelten zusätzlich zu den (vorstehend abgedruckten) Allgemeinen Bedingungen, soweit wir uns zur Erbringung von Dienstleistungen (§§ 611 ff. BGB) im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b. der Allgemeinen Bedingungen verpflichten.
- (2) Sollten sich im Einzelfall die Bedingungen für Dienstleistungen und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Bedingungen für Dienstleistungen vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruchs erforderlich ist.

§ 2 Gewährleistung, Rechte des Kunden bei Schlechtleistung, Verjährung

- (1) Wir führen die in Auftrag gegebenen Dienstleistungen nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer des Vertragsverhältnisses gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen nach besten Kräften durch.
- (2) Im Rahmen der Leistungserbringung schulden wir nur die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen mit größtmöglicher Sorgfalt. Wir gewährleisten deshalb lediglich die Übereinstimmung der in dem/den entsprechenden Bericht(en) dargelegten Ergebnisse mit dem im Rahmen der Dienste festgestellten Ergebnis nach dem jeweils letzten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse. Im Übrigen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere übernehmen wir keine Gewährleistung für das Erreichen des angegebenen Projektziels und/oder die Eignung der Ergebnisse für einen bestimmten Zweck oder die weitere Bearbeitung oder Nutzung der Ergebnisse durch den Kunden. Teil 1 § 6 Abs. (2) bis (6) gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von § 195 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 199 BGB). Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), aus dem Medizinproduktegesetz (MPG), aus dem Arzneimittelgesetz (AMG) sowie die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil 1) § 6 Abs. (2) und Abs. (4) genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- (4) Wir übernehmen darüber hinaus keine Gewährleistung dafür, dass durch die Dienstleistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Teil 1 § 7 gilt entsprechend.

§ 3 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Sofern der Dienstvertrag nicht eine feste Laufzeit aufweist oder etwas anderes vorsieht, beträgt die Laufzeit sechs (6) Monate ab Vertragsschluss. Wird der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere sechs (6) Monate.
- (2) Das gesetzliche Recht der Parteien auf fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Teil 4: Besondere Bedingungen für Werke

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Bedingungen für die Herstellung eines Werkes („**Bedingungen für Werke**“) gelten zusätzlich zu den (vorstehend abgedruckten) Allgemeinen Bedingungen, soweit der Kunde die Erstellung eines Werkes als bestimmten Erfolg (§§ 631 ff. BGB) wünscht und wir uns zur Herbeiführung des Werkes ausdrücklich verpflichten.
- (2) Sollten sich im Einzelfall die Bedingungen für Werke und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Bedingungen für Werke vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist.

§ 2 Abnahme, Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung des Werks trägt der Kunde ab dem Zeitpunkt der Abnahme.
- (2) Nimmt der Kunde das Werk nicht ab, obwohl das Werk vertragsgemäß ist, sind wir berechtigt, die Abnahme durch den Kunden innerhalb einer angemessenen, von uns festgelegten zusätzlichen Frist zu verlangen. Nimmt der Kunde das Werk nicht innerhalb dieser zusätzlichen Frist ab, gilt das Werk als abgenommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Abnahme und Teil 2 § 4 Abs. (2) zum Annahmeverzug bei unterbliebener Abnahme.
- (3) Verzögert sich die Herstellung des von uns zu erstellenden Werks, ist der Kunde nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Herstellung des versprochenen Werkes erfolglos verstrichen ist.

§ 3 Beschaffenheit, Rechte des Kunden bei Mängeln, Untersuchungspflicht

- (1) Wir unternehmen wirtschaftlich angemessene Anstrengungen nach dem jeweils letzten Stand wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse, um dem Kunden das Werk wie von den Parteien vereinbart zur Verfügung zu stellen. Soweit vertraglich nichts anders vereinbart, schulden wir ein Werk, das sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art des Werkes erwarten kann. Wir gewährleisten dabei lediglich die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Erbringung der vereinbarten Leistungen mit qualifiziertem Personal, nicht aber die Eignung des Werks für einen bestimmten Zweck oder die weitere Bearbeitung oder Nutzung des Werks durch den Kunden, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.
- (2) Die bedingungslose Abnahme des Werks schließt alle Rechte und Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Mängeln aus, die im Zeitpunkt der Abnahme bereits erkennbar waren. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Mängeln, die im Zeitpunkt der Abnahme nicht erkennbar waren, ist ausgeschlossen, es sei denn der Kunde informiert uns nach dessen Entdeckung unverzüglich schriftlich über den Mangel.
- (3) Die Rechte des Kunden bei Vorliegen von Mängeln des Werkes bestimmen sich entsprechend den Regelungen des § 5 Abs. (7) bis Abs. (10) der Verkaufsbedingungen (Teil 2).

§ 4 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 634a Abs. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Abnahme.

- (3) Unberührt bleiben gesetzliche Verjährungsregelungen bei Arglist von unserer Seite (§ 634a Abs. 3 BGB), für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), aus dem Medizinproduktegesetz (MPG), aus dem Arzneimittelgesetz (AMG) sowie für die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil 1) § 6 Abs. (2) und Abs. (4) genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.